

Merkblatt für Einsatzstellen im Freiwilligendienst aller Generationen (FDAG)

Im vorliegenden Merkblatt informieren wir Sie über die Rahmenbedingungen in unserem Freiwilligenprojekt. Bei all diesen Regelungen liegt uns sehr viel an folgender Grundhaltung: Ein Freiwilligendienst ist Geben und Nehmen aus freiwilligem Entschluss. Dies kann – als Gegenstück zum weisungsgebundenen Anstellungsverhältnis – zu einer großen Bereicherung und einer sehr wirksamen beidseitigen Unterstützung werden. Damit das gelingt, braucht es Verbindlichkeit und Verlässlichkeit auf der einen Seite, auf der anderen Seite gegenseitiges Vertrauen, Spielräume für freie Entscheidungen und eine gut gepflegte gegenseitige Wertschätzung. Jedoch wäre es für einen ehrenamtlichen Einsatz nicht förderlich, wenn Freiwillige und Einsatzstellen sich gegenseitig Minuten vorrechnen würden.

1. Ein Freiwilligendienst ist Ehrenamt

- Die Freiwilligen sind **ehrenamtlich tätig**, sie bringen freiwillig einen großen Teil ihrer Zeit für das Gemeinwohl ein. Als „Gegenleistung“ erhalten sie ein begleitendes Angebot für Bildung und Reflexion sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung für den entstehenden Mehraufwand. Es handelt sich **nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie darauf achten, im Rahmen des Freiwilligendienstes kein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zu begründen. Dies könnte ansonsten bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger zu Problemen führen.
- Die Freiwilligen sind formal **nicht weisungsgebunden**. Jedoch müssen sie sich an Absprachen, an die fachliche Anleitung, an die Hausordnung, an Hygienevorschriften, an für die Einrichtung geltende Schweigepflicht sowie an besondere Regeln der Einsatzstelle halten.
- Achten Sie bitte darauf, am Anfang des FDAG Ihre einrichtungsspezifische Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen (z. B. zum Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen in Kitas).

2. Unfall- und Haftpflichtversicherung

- Wie in der Vereinbarung festgelegt, meldet die Einsatzstelle die Freiwilligen in ihrer betrieblichen **Haftpflichtversicherung** an. Sollten Sie als Verein über keine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.
- Freiwillige im FDAG sind gesetzlich **unfallversichert** gem. § 2 Abs. 1a SGB VII. Im Schadensfall ist die Einsatzstelle für die Unfallmeldung bei ihrer jeweiligen Berufsgenossenschaft zuständig.

3. Zeiteinteilung im Freiwilligendienst

- **Freie Zeiteinteilung:** Wann und in welchem Rhythmus das vereinbarte Stundenkontingent (z. B. 20 Stunden/Woche) abgeleistet wird, können Sie frei mit Ihren Freiwilligen aushandeln. Einen Arbeitszeitnachweis benötigt die Freiwilligendienste gGmbH nicht. Eine Übersicht über die geleisteten Stunden in der Einsatzstelle zu führen, unterstützt jedoch erfahrungsgemäß die Klarheit zwischen Freiwilligen und Einsatzstellen und verhindert unnötigen Streit über zu viel oder zu wenig erbrachte Stunden.
- **Urlaub:** Da ein FDAG nicht in den Bereich des Arbeitsrechts fällt, gibt es für Freiwillige keinen formalen Urlaubsanspruch, selbstverständlich aber einen Anspruch auf freie Zeit. Die Einrichtung trägt Sorge dafür, dass die freie Zeiteinteilung Erholungspausen im Sinne eines Urlaubs erlaubt. Diese freie Zeit soll dem Urlaub der hauptamtlich Tätigen entsprechen.

4. Krankheitszeiten

- Bei Krankheit von Freiwilligen oder ihren Kindern läuft der FDAG zunächst ganz regulär weiter (einschließlich Zahlung des Einsatzstellenbeitrages und der Aufwandspauschale), wobei Krankheitstage nicht nachgearbeitet werden müssen.
- Die Freiwilligen müssen im Krankheitsfall die Einsatzstelle *und* die Freiwilligendienste gGmbH benachrichtigen, jedoch dürfen weder wir noch die Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen (das wäre eine Grenzüberschreitung hin zum Arbeitsrecht, s. 1.).
- Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, kann vereinbart werden, den FDAG zu unterbrechen (in diesem Falle keine Weiterzahlung von Einsatzstellenbeitrag und Aufwandspauschale). Wenn Einsatzstelle und Freiwillige es möchten, kann der FDAG im Anschluss an die Krankheitszeit um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden.

5. Qualifizierung und Begleitung der Freiwilligen

- Das von der Freiwilligendienste gGmbH angebotene **Qualifizierungs- und Begleitprogramm** ist gesetzlich verankerter Bestandteil des FDAG. Es dient dem Austausch der Freiwilligen untereinander, der Reflexion des Freiwilligendienstes, der Rückmeldung über die Erfahrungen vor Ort und der Förderung der Kompetenzen der Freiwilligen. Auf diesen Teil des FDAG haben die Freiwilligen einen Rechtsanspruch. Bitte sichern Sie die Freistellung für die Termine der Qualifizierungsveranstaltungen!
- Die Teilnahme an den **Qualifizierungsveranstaltungen** wird auf das Stundenkontingent des FDAG angerechnet (vgl. 6.). Daher muss die Zeit für *tatsächlich besuchte* Bildungs- und Einführungstage nicht eingearbeitet werden.
- Die Teilnahme an einem **Einführungstag** ist verpflichtend für alle Freiwilligen.
- Zusätzliche Kosten für die Qualifizierungsveranstaltungen entstehen den Einsatzstellen **nicht**.
- Wichtiger Teil des FDAG ist die **Begleitung und Anleitung der Freiwilligen vor Ort**. Die Einsatzstelle benennt eine Ansprechperson für die Anleitung und alle Fragen und Probleme der Freiwilligen sowie für den Kontakt zur Freiwilligendienste gGmbH. Die Ansprechperson soll über das notwendige Zeitbudget und Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen sowie persönlich in der Lage sein, Ehrenamtliche in ihrer Aufgabe anzuleiten, zu begleiten und die Anerkennung der Freiwilligen im Blick zu behalten.

6. Stundenanrechnung

Bildungsveranstaltungen: ...sind fester Bestandteil aller Freiwilligendienste.

Sie sind herzlich zu allen stattfindenden Bildungsangeboten eingeladen. Anrechenbar als Arbeitszeit sind 2,5 h bei 10 Arbeits-Wochenstunden je Monat – 4 h bei 14,5 Wochenstunden und 5 Stunden bei 20 Wochenstunden Arbeitszeit je tatsächlich besuchten Bildungstag sowie Einführungstag. Insgesamt besteht ein Anspruch auf Arbeitszeitanrechnung der Bildungstage für 12 Bildungstage im Jahr.

Feier- und Krankheitstage: ...müssen nicht nachgearbeitet werden.

7. Agentur für Arbeit/Jobcenter

- Die Aufwandsentschädigung für den FDAG fällt unter die gesetzlich geregelten Absetzbeträge beim Alg I und Alg II, so dass in der Regel das Arbeitslosengeld nicht gekürzt werden darf (Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit plus eventuelle Zuverdienste zusammengerechnet bis 200 Euro monatlich).
- Sollte es in Einzelfällen Probleme mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter geben, bitten wir um Nachricht.

8. Zeugnis und Zertifikat

- Die Freiwilligen erhalten nach Beendigung des FDAG eine **Dienstbescheinigung** der Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH (Projektträger).
- Nach Ende eines FDAG von mindestens sechs Monaten Dauer stellt die Einsatzstelle allen Freiwilligen ein **einfaches Zeugnis** aus und gibt ihnen eine ausführliche (schriftliche oder mündliche) Rückmeldung über ihre freiwillige Tätigkeit. Als Dankeschön für sehr gute Arbeit kann die Einsatzstelle stattdessen auch ein **qualifiziertes** Zeugnis ausstellen, um künftige Bewerbungen der Freiwilligen zu unterstützen. Bitte beachten Sie dazu unsere separate Handreichung!
- Haben Freiwillige innerhalb eines Jahres an mindestens sechs Bildungstagen teilgenommen und ihr FDAG hat sechs oder mehr Monate gedauert, stellen wir ihnen außerdem ein **Zertifikat** über den Freiwilligendienst aller Generationen und die besuchten Bildungstage aus. Wir bitten Sie daher, die Teilnahme der Freiwilligen an den Bildungstagen zu unterstützen und zu ermöglichen!